

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.08.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Grünflächenamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Finanzverwaltung Revisionsamt Rechtsamt Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0205 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 553010 Kostenstelle: 067-101-0002 Kostenträger: 5530-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 6779000		

Betreff: Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Vorlage vom: 03.08.2017

Beschlussvorschlag:

1. Der anliegenden neuen Friedhofsgebührenordnung der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen

Anlagen: Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung
Derzeit geltende Friedhofsgebührenordnung vom 1.1.2008

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 3.8.2017

Die derzeit geltende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Darmstadt trat am 1.1.2007 in Kraft und wurde seit dieser Zeit nicht mehr überarbeitet. Mitte des Jahres 2016 wurde die Firma Heyder u. Partner mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren und ab Anfang 2017 auch mit der Kalkulation der dazugehörigen Verwaltungsgebühren beauftragt.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde auf die bereits im Jahr 2001 entwickelte Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Gebühren wurden im vorliegenden Fall für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum berechnet. Nach § 10 Abs. 2 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (HKAG) darf der Kalkulationszeitraum fünf Jahre nicht überschreiten. Insofern ist der hier gewählte Kalkulationsansatz zulässig.

Für die Gebührenbedarfsberechnung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- die derzeit geltende Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung der Wissenschaftsstadt Darmstadt,
- die Bestattungs- und Nutzungsstatistik der Jahre 2011 – 2016,
- die Übersicht der belegten und unbelegten Grabstellen,
- die Haushaltsrechnung der Haushaltsjahre 2013 – 2016,
- die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2017,
- der Jahresanlagenachweis zum 31.12.2016,
- die Angaben zu geplanten Investitionen der Jahre von 2018 bis 2020,
- der kalkulatorische Zinssatz,
- die Stundenerfassung je Friedhof 2012 – 2016 und
- die Übersichten über die Flächenaufteilung der Friedhöfe.

Da die Gebührenpflichtigen nur mit Kosten belastet werden dürfen, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistung entstehen, mussten auch die Vorratsflächen gesondert erfasst und in Ansatz gebracht werden, da nur bis zu 30 % der Gesamtfläche als Vorhaltefläche in die Kalkulation eingerechnet werden dürfen. Die überzählige Vorratsfläche beläuft sich aktuell auf 2,9 %.

Städtische und gemeindliche Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck auch noch die Funktion als Grünanlage und werden damit auch im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind nicht notwendig für den Bestattungsbetrieb und können dem Gebührenzahler nicht abverlangt werden. Sie sind von der Allgemeinheit, also dem Steuerzahler, zu tragen und müssen deshalb aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten werden. Daher ist ein Abzug des öffentlichen Interesses bei den Aufwendungen für die Pflege und Reinigung von Grünanlagen und Gehwegen vorzunehmen.

Bei den anrechenbaren Kosten wurden Betriebskosten (Haushaltsansatz 2017 zuzüglich einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2 %), geplante Investitionskosten, kalkulatorische Kosten, kalkulatorische Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals herangezogen. Das sich jeweils ergebende ansatzfähige Netto-Anlagekapital, wurde mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 4 % verzinst.

Alle Kosten zur Friedhofsinstandhaltung sind mit einem flächenbezogenen und einem grabstellenbezogenen Gebührenbestandteil ermittelt worden. Für die Bestattungsgebühren wurde eine Äquivalenzziffernrechnung zugrunde gelegt, da der Arbeitsaufwand bei einem Erdgrab bspw. erheblich höher und damit kostenintensiver als bei einem Urnengrab ist.

Bei der Kostenträgerrechnung für die Benutzungsgebühren wurden durch einfache Divisionskalkulation die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstellen der Trauerhalle und des Kühlraumes mit den jeweils jährlich zu erwartenden Nutzungen ermittelt.

Bei der Kalkulation darf keine Reserve für Auslastungsschwankungen vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich bei einem Rückgang der Fallzahlen zwangsläufig Gebührenaufschläge ergeben. Kostensteigerungen, wie z.B. Tarifierhöhungen, konnten nur ansatzweise in die Kalkulation eingearbeitet werden. Bei den Betriebskosten sind die Ansätze 2017 jährlich mit 2 % Preissteigerung fortgeschrieben worden. Bezüglich der kalkulatorischen Kosten wurden Investitionsplanungen, z.B. für dringend erforderliche Gebäudeneubauten und -sanierungen berücksichtigt.

Das in der Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ist das Ergebnis einer aufwändig durchgeführten Gebührenkalkulation mit dem Ziel, ein nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen kostendeckendes Gebührengesamtaufkommen zu erzielen.

In der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung werden aus Gründen der Vereinfachung oder der besseren Transparenz einzelne Gebührenpositionen z.T. zusammengefasst und z.T. neu zugeordnet. Bei einzelnen Gebührenpositionen waren Anpassungen der Gebühren aufgrund der Kalkulation erforderlich.

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

Gebührenposition I. 07

„Gruft in Grüftehallen im Säulenhallbrunn des Haupteingangs des Waldfriedhofs“

Auf dem Waldfriedhof bestehen insgesamt 28 Grüfte mit der Möglichkeit, in einer Gruft bis zu 6 Särge und 12 Urnen zu bestatten. Die Nachfrage danach ist bislang mit 8 belegten Grüften relativ gering, weil es keinen Bedarf an einer derart umfangreichen Bestattungsmöglichkeit gibt. Für die Grüfte fallen jedoch hohe Instandsetzungskosten an, so dass die bisherige Gebühr nicht auskömmlich kalkuliert war. Hinterbliebene sollen zukünftig die Möglichkeit erhalten, das Nutzungsrecht für die Grüfte zunächst nur für die Bestattung von 3 Särgen und 6 Urnen zu erwerben. Die Gebühr dafür beträgt 10.230 Euro. Es besteht allerdings weiterhin die Möglichkeit der Erweiterung auf bis zu 6 Särge und 12 Urnen. Dabei kann jede weitere Stelle (jeweils ein Sarg und 2 Urnen) für eine Gebühr von jeweils 3.410 Euro dazu gekauft werden. Bislang lag die Gebühr bei 7.200 € und wird nun auf eine Gesamtgebühr von 20.470,- € für 6 Särge und 12 Urnen bei einer Nutzungszeit von 60 Jahren angehoben. Die Ruhezeit von 50 Jahren wird mit jedem Zukauf bzw. jeder Belegung entsprechend verlängert.

Die früheren Positionen I. 03.. **„Wahlgrab zur Tiefbestattung“** und I. 04. **„Wahlgrab an der Mauer zur Tiefbestattung“** werden zusammengelegt auf die neue Position I. 03. **„Wahlgrab zur Tiefbestattung“**. Die Position III. 03. **„Erdbestattung als Tiefbestattung für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres“** entfällt ganz, weil die Praxis gezeigt hat, dass kein Bedarf besteht.

Neu hinzugekommen ist die Gebührenposition III. 06. **„Bestattung in einer Gebeinekiste“**. Diese Position kommt nach Exhumierungen oder bei Wiederbeisetzungen, auch von außerhalb, zum Tragen und ist deshalb erforderlich.

Die bisherigen Gebührenpositionen V. 08.-11. zur „**Wiederbestattung eines Sarges**“ werden im Zuge der Verwaltungsvereinfachung herausgenommen, da im extrem seltenen Fall einer Wiederbestattung bestehende Gebührenpositionen genutzt werden können. (vgl.: III. 01. - 06.).

Die bisherige Gebührenposition VI. 07. „**Einstellung eines Sarges**“ ist durch die neue Gebührenposition VI. 03. „**Nutzung der Kühlzelle**“ für jeden weiteren Tag über den Leistungsumfang von Ziffer III. 01.-05. abgedeckt. Die Nutzung der Kühlzelle sieht eine Nutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle pauschal für max. 3 Tage vor. Danach wird eine tägliche Gebühr fällig.

Die bislang unter Gebührenposition VI. „**Andere Gebühren**“ subsumierten Gebühren, wurden im neuen Gebührenverzeichnis feiner aufgefächert in VI. „**Benutzungsgebühren**“, VII. „**Verwaltungsgebühren**“ und VIII. „**Grabräumung (Wahlgräber)**“.

Dies bisherige Gebührenposition VI. 14. „**Transport und Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbaren Grabbereiches**“ ist nun unter Position III. 10 „**Transport und Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbar angrenzenden Grabbereiches**“ zu finden.

Die unter neuer Gebührenposition VII. 04. „**Genehmigung eines Grabgebäudes oder einer Gruftanlage in einem Wahlgrab mit zwei Grabstellen**“ aufgeführte Gebühr ist die Verknüpfung zweier bisheriger Gebührentatbestände, nämlich VI. 04. „**Genehmigung eines Grabgebäudes oder einer Gruftanlage**“ und VI. 09. „**Ausnahme Zulassung eines Grabgebäudes oder einer Gruftanlage in einem Wahlgrab**“. Dieser Schritt ist erforderlich, da es zu keiner Ungleichbehandlung von Friedhofsnutzern kommen darf und um den neuen Anforderungen an unterschiedliche Bestattungskulturen Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Positionen III. 09. „**Nutzung der Trauerhalle bis 45 min.**“ und III. 10. „**je weitere angefangene ¼ Stunde**“ finden sich zukünftig in der neuen Position VI. 01. „**Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier bis 45 min.**“ und VI. 02. „**Nutzung der Trauerhalle nach Ziffer 01. für jede weitere angefangenen 15 Minuten**“. Bezüglich der Nutzung der Trauerhalle wird vorgeschlagen, nicht die mit 363,33 Euro berechnete Gebührenobergrenze als neue Gebühr zu erheben, sondern lediglich 290,66 Euro. Dies entspricht einer 80%igen Kostendeckung, die in diesem Fall aus Sicht der Friedhofsverwaltung mit Blick auf die Auslastung der Trauerhallen aber zu vertreten ist. Wenn die Gebühr steigt, besteht die Gefahr, dass Hinterbliebene die Leistung nicht mehr in Anspruch nehmen und ganz auf die Nutzung der Trauerhalle verzichten.

Bei den Verwaltungsgebühren ist statt der bisherigen Regelung VI. 13. „**Zulassung von Gewerbetreibenden für 1 Tag**“ unter VII. 06. die „**Zulassung von Gewerbetreibenden für bis zu 3 Tage**“ aufgenommen worden, da es z.B. Steinmetzbetrieben von außerhalb an einem Tag nicht möglich ist, ein Grabmal vollständig zu errichten.

Der „**Verzicht auf Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**“, bislang unter Position VI. 06. geführt, wird zu der neuen Gebührenposition VII. 07. „**Verzicht auf Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**“.

Die bisherige Position VI. 08. „**Benutzung des Sezierraumes für eine Sezierung oder für eine rituelle Waschung**“, wird in der neuen Gebührenordnung zur Position VI. 04. „**Nutzung des Sezierraumes für Obduktion oder rituelle Waschung bis 60 Minuten**“.

Diese Satzung zur Änderung des Friedhofsgebührenverzeichnisses ist mit dem Rechtsamt, der Finanzverwaltung und dem Revisionsamt abgestimmt. Sie ist als Anlage 1 beigelegt.

Aufgestellt:

Darmstadt, 3. Aug. 2017

67-0 F / 67-30 Gö ☎ 2900

Dezernat III

Dezernat IV

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer